

Die Gegner der Siebenbürgener kirchlichen Union werden zur zweiten Siebenbürgener rumänischen Kirche

Ab 1761 amtierte in Siebenbürgen neben dem rumänischen unierten Bischof ein weiterer rumänischer Bischof. Seither kann jedermann leicht erkennen, dass dort zwei rumänische Kirchen bestehen. Nun stellt sich die Frage: Wann und wodurch war es zu einer zweiten rumänischen Kirche Siebenbürgens gekommen? Wann und wie fanden dort die Unierten und die Gegner der Union zu der Auffassung, dass sie nicht zwei Parteien in einer einzigen Kirche sind, sondern verschiedene Kirchen bilden?

I)

Als sich in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts Jesuitenpatres an die Kirchenleitung der Rumänen Siebenbürgens wandten, erstrebten sie die Zustimmung zu einer Union aller Rumänen des Landes mit Rom. Sie zielten auf eine Gesamtunion ab und hofften, dass es über Verhandlungen mit dem Bischof und seiner Synode zu einer Annullierung des zur römischen Kirche bestehenden Schismas kommen werde. Die Kirchenleitungen beider Seiten hätten die Annullierung aussprechen sollen und alle Gläubigen der Lateiner und der Rumänen Siebenbürgens sollten miteinander vereint werden.¹ Im Auftrag Österreichs hatten die Jesuiten den Rumänen im Fall einer Union außerdem soziale Vorteile anbieten dürfen. Die rumänischen Partner bei den Verhandlungen hatten kein anderes Ziel als die Patres. Als Kardinal Kollonitz mit Bischof Atanasie den letzten Schritt der Union vollzog, wollte er ohne Zweifel zu Ende führen, was die Jesuiten begonnen hatten.² Dass er aber ein Verfahren anwandte, welches de facto die Gesamtunion scheitern ließ, war von ihm nicht erkannt und diese Konsequenz war von ihm auch nicht gewollt. Er hat die Weichen so gestellt, dass de facto eine neue Kirche entstand und dass das Ende des Schismas zwischen den Kommunitäten der Lateiner und der Rumänen Siebenbürgens, das von den Jesuiten und von der rumänischen Kirchenleitung angestrebt worden war, nicht erreicht werden konnte.

¹ Angesichts der Tatsache, dass auf beiden Seiten der Karpaten Rumänen siedelten, konnte eine Union der Rumänen Siebenbürgens natürlich keine Gesamtunion aller Rumänen werden. Doch dies ändert nichts daran, dass die Jesuiten die genannte Zielsetzung (= die Gesamtunion mit den Rumänen Siebenbürgens) verfolgten. Ihr Blick bei ihrem pastoralen Vorhaben war auf die Gesamtheit der rumänischen Einwohner in der neuen Provinz des Habsburgerreiches (und auf sie allein) gerichtet; der Blick ging nicht über die Karpaten hinweg.

² Zum Unionsverständnis aller Verhandlungsführer an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, sowohl derer aus dem Jesuitenorden, als auch der damaligen rumänischen Kirchenführer und des Kardinals Kollonitz, vgl. die nachfolgenden Ausführungen und unseren Beitrag: Das Unionsverständnis bei Förderern und Gegnern der Union der Siebenbürgener Rumänen mit der Kirche von Rom, in: *Annales Universitatis Apulensis (Ser. Hist.)* 9/11, Alba Iulia 2005, S. 7-20; Ergänzungen dazu in Band 10/II, S. 37-48.

Der Grund für das Misslingen der ursprünglichen Pläne war folgender: Die Jesuiten hatten im Auftrag der römischen Congregatio de Propaganda Fide den Rumänen bei den Beratungen versichert, dass sie bei einer Union nur aufhören müssten, die Lateiner zu verurteilen, und dass ihre geistliche Überlieferung (ihre "lege strămoșească"³) unverändert bleiben werde; von Übernahme irgendwelcher lateinischer Lehren oder kirchlicher Verhaltensweisen war keine Rede gewesen. Gemäß diesem Konzept sollte die Kirche der Rumänen Siebenbürgens in der Union genau die Kirche bleiben, die auch vorher im Land bestand. Kollonitz hingegen verlangte vom Bischof und von jedem einzelnen Kleriker der Rumänen das tridentinische Glaubensbekenntnis mit filioque, purgatorium und zahlreichen Klarstellungen zu rein innerabendländischen theologischen Fragestellungen,⁴ weihte Atanasie, dessen Bischofsweihe durch einen „Schismatiker“ ihm zweifelhaft erschien, *sub condicione* nochmals, und er verpflichtete die Rumänen, den Katechismus des Petrus Canisius zu übernehmen, den er zu Beginn des 18. Jahrhunderts in rumänischer Übersetzung verbreiten wollte.⁵ Auch musste Atanasie versichern, "mit väterlichem und aufgeschlossenem Geist" einen ihm an die Seite gestellten römisch-katholischen Theologen und Ratgeber anzunehmen, "ohne dessen Zugegen sein ich keine Synoden feiern und keine Visitationen von Kirchen oder Pfarreien durchführen werde, und ohne dessen Zustimmung ich niemanden exkommunizieren oder Scheidungen aussprechen oder einen Laien oder einen Kleriker bestrafen werde, niemanden weihen und keinen zur Würde eines Protopopen erheben werde ... und dass ich schlussendlich in allen kirchlichen Angelegenheiten die heilsamen Ratschläge meines Theologen und Ratgebers annehmen und ihnen folgen werde".⁶ Kollonitz wollte also die rumänische Kirche Siebenbürgens - sicher ohne sich dessen wegen seiner Unkenntnis von den byzantinischen Kirchentraditionen bewusst geworden zu sein - verpflichten, so schnell wie möglich zu einer anderen Kirche zu werden und machte die Absicht der Jesuiten zunichte, den Rumänen im römischen Auftrag auch als Unierten die Kontinuität ihrer Tradi-

³ Unter "lege strămoșească" verstanden die Rumänen die Gesamtheit ihrer geistlichen Traditionen in dogmatischer, liturgischer und brauchtmäßiger Hinsicht und dazu die von ihnen ererbten alltäglichen Formen des sozialen Lebens; vgl. Suttner, *Legea strămoșească: Glaubensordnung und Garantie des sozialen Zusammenhalts*, in: OS 56(2007)138-154; rumänisch in: C. Pădurean - M. Săsăujan, *Biserica și societate*, Arad 2005, S.21-39

⁴ Vgl. auch Suttner, *Das Abrücken von der Ekklesiologie des Florentiner Konzils bei der ruthenischen Union von 1595/96 und bei der rumänischen Union von 1701*, in: *Annales Universitatis Apulensis (Ser. Hist.)* 9/II, Alba Iulia, 2005, S. 135-145.

⁵ Es ging um eine rumänische Edition des Katechismus von Peter Canisius, deren Drucklegung Kardinal Kollonitz veranlasste: *Catechismus, Szau Summá Krédincéi Katholicsésti R.P. Petri Canisisii...*, Cluj 1703.

⁶ Vgl. die Eidesformel, auf die Atanasie in Wien verpflichtet wurde, bei N. Nilles, *Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in terris coronae S. Stephani*, Innsbruck 1885, S. 281-287. Z. Pâclieanu, *Istoria Bisericii Române Unite, Târgu-Lăpuș*, 2006, S. 146, fasst das, was man Atanasie auferlegte, wie folgt zusammen: „Der erste unierte Bischof war, wie wir sehen, eine rein repräsentative und dekorative Figur, ohne jegliche wirkliche Gewalt und ohne Initiative.“

tion zu belassen. Unbewusst zwar, aber tatsächlich leitete er das Entstehen einer neuen Kirchengemeinschaft ein, die sich nach der Implementierung der verfügbaren Neuerungen klar und deutlich von der alten rumänischen Kirche Siebenbürgens unterscheiden sollte. Doch wir haben Zeugnisse dafür, dass das Implementieren nur langsam vor sich ging.⁷

Was Bischof Atanasie anbelangt, gibt es keinen Hinweis, dass er seine Auffassung hinsichtlich der Gültigkeit der Union für alle Rumänen geändert hätte, als er in Wien auf die Wünsche des Kardinals einging. Er erfasste die tatsächlichen Konsequenzen des Vorgehens in Wien ebenso wenig wie Kardinal Kollonitz.

Die Siebenbürgener Stände hingegen wünschten wegen bedrohlicher Nachrichten über gegenreformatorische Zwangsmaßnahmen im habsburgischen Oberungarn⁸ keinen bedeutenden Zuwachs für die Katholiken Siebenbürgens. Sie betrachteten die Unierten von Anfang an als eine eigene Kirche, die klein bleiben und nur wenige Gläubige aus der herkömmlichen Kirche der Rumänen zu sich herüberziehen sollte, einerseits, damit sie die Katholiken nur wenig stärken, und andererseits, damit die Anzahl derer, denen soziale Rechte einzuräumen waren, unbedeutend bleibe. Mit seinem Verlangen

⁷ So berichtet zum Beispiel O. Bärlea (in: de Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens, S. 176) unter Hinweis auf zeitgenössische Texte, dass am 25. Juni 1701 (= am Tag der Amtseinführung Atanasies in Alba Julia) die Jesuitenpatres, die den Bischof begleiteten und berieten, sich noch insoweit der alten Verhandlungspositionen erinnerten und sich de facto von Kollonitz distanzierten, als sie den versammelten rumänischen Priestern nicht das tridentinische Glaubensbekenntnis, sondern florentinische Formeln vorlegten.

⁸ Vgl. P. Brusanowski, Motivațiile politice ale interesului Cardinalului Leopold Kollonich față de Români, in: Analele Universității Apulensis, ser. hist. 6/11, S. 55 ff. Kard. Kollonitz, eine Schreckgestalt für die Protestanten, war zunächst Malteserritter gewesen, hatte im Kampf gegen die Türken Mut und militärisches Geschick bewiesen und war schnell zu hohen Würden aufgestiegen. Einem Mordanschlag gerade entgangen, nahm er das Angebot Kaiser Leopolds auf einen Bischofsstuhl an, studierte an der Wiener Universität nicht länger als nur zwei Jahre Theologie und empfing die Bischofsweihe. 1668 Bischof von Neutra (Nitra) geworden, wurde er 1670 nach Wiener Neustadt transferiert. Er war um die Verbesserung der Seelsorge, um Rekatholisierung seiner Sprengel und um karitative Hilfsmaßnahmen bemüht. Als Bischof des kleinen Bistums Wiener Neustadt wurde er 1672 Kammerpräsident von Ungarn, und als solcher wirkte er mit an gegenreformatorischen Zwangsmaßnahmen gegen protestantische Prediger, gegen die allerdings nicht nur aus religiösen Gründen vorgegangen wurde, vielmehr auch Vorwürfe im Raum standen, sie wären politisch illoyal und zur Bundesgenossenschaft mit siebenbürgischen Großen und mit den Türken bereit gewesen. [Ausführlich berichtet hiervon Joseph Maurer im 3. Kapitel seiner Biographie, Cardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn, Innsbruck 1887, S. 365 ff.] Glänzendes Organisationstalent bewies Leopold Kollonitz 1683 während der Belagerung Wiens, als er die Seele des Widerstands war. Nach dem Sieg war er einer der ersten, die sich wieder den Sorgen des Alltags stellten. Seiner Kirche und seinem Kaiser, mit dem ihn enge Freundschaft verband, treu ergeben, übernahm er bald Bistümer im eroberten Ungarn, um dort das kirchliche Leben wieder aufzubauen. Er wurde zum Kardinal und 1695 zum Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn erhoben. Verständlicherweise löste die Ernennung des Gegenreformators Kollonitz zum führenden Jurisdiktionsträger der katholischen Kirche Ungarns bei den Protestanten Siebenbürgens Befürchtungen aus. Sehr ausführlich kommt das auf das damalige Oberungarn bezogene organisatorische und gegenreformatorische Wirken von Kardinal Kollonitz zur Sprache bei O. Ghitta, Nașterea unei biserici, Cluj-Napoca 2001, insbesondere im Kapitel „Unirea“ S. 19-149.

auf Umgestaltung der rumänischen Kirche im Geist nachtridentinischer Entwicklungen arbeitete Kollonitz ihnen in die Hände.

Schon im April 1698 war auf Drängen der Stände ein leopoldinisches Diplom ergangen,⁹ welches es den Rumänen freistellte, wenn sie es wünschten mit einer von den vier rezipierten Religionen¹⁰ des Landes eine Union einzugehen. Die bürgerlichen Freiheiten der Angehörigen der Religion ihrer Wahl sollten ihnen dann zukommen. Wünschten sie aber keine solche Union, sollte ihr bisheriger rechtlicher Status (das heißt: ihre Rechtlosigkeit) beibehalten bleiben. Unionen von solcher Art gehen nicht aus der Annullierung eines bestehenden Schismas durch die Kirchenleitungen hervor, sondern aus individuellen Beitrittserklärungen durch einzelne Gläubige bzw. einzelne Pfarrgemeinden. Man versuchte in Siebenbürgen, auf der Basis dieses Diploms eine Praxis zu etablieren, die einen tiefen Gegensatz mit sich gebracht hätte zwischen einem theologisch verantwortbaren Verständnis des Wortes „Union“, für das Einheit im Glauben zu fordern ist, und einer rein staatspolitischen Interpretation desselben Wortes, für die eine rein administrative Unterstellung unter die Oberaufsicht durch die Kirchenbehörde, der man sich „unieren“ wollte, genügte.

Einige rumänische Pfarreien unterstellten sich daraufhin ohne theologische Konsequenzen, vielmehr unter Beibehalt aller ihrer kirchlichen Überlieferungen (NB! auch jener Überlieferungen, die von den kalvinischen Fürsten zum Zweck einer schleichenden Calvinisierung der Rumänen Siebenbürgens jahrzehntelang verboten worden waren!) formal der kalvinischen Kirchenbehörde und entzogen sich so der Jurisdiktion Atanasies. Dieser wandte sich an Kardinal Kollonitz,¹¹ und auf Anregung des Kardinals wurden in Art. 11 eines leopoldinischen Diploms vom März 1701 theologische Bedingungen benannt, die bei Unionen erfüllt sein müssen, damit aus ihnen bürgerliche Auswirkungen abgeleitet werden dürfen. Für eine Union von Gläubigen griechischer Tradition mit der römischen Kirche wurden in diesem Diplom vier Bedingungen angeführt, an de-

⁹ Der für unseren Zusammenhang entscheidende Passus bei Nilles, *Symbolae*, S. 195.

¹⁰ Neben den Lateinern, die schon unter den ungarischen Königen volle Rechte besessen hatten, waren dies die Lutheraner, die Reformierten und die Antitrinitarier, denen im 16. Jahrhundert Siebenbürgener Landtagsbeschlüsse Rechte erteilten. Was die Konfessionsnamen anbelangt, deren wir uns im Folgenden bedienen, ist zu beachten, dass jene Kirche, die man heute die katholische nennt, in älteren Quellen in der Regel „lateinische Kirche“ heißt. Zur Zeit der Gegenreformation (= noch vor Beginn der Unionsverhandlungen in Siebenbürgen) wurde für sie ein neuer Konfessionsname gebildet mit dem Eigenschaftswort „katholisch“, das im Glaubensbekenntnis eine wichtige Eigenschaft der gesamten Kirche Christi anzeigt. In manchen Quellen aus der Zeit der Siebenbürgener Unionsgespräche wird diese Kirche daher „katholische Kirche“ genannt. Die Kirche der Rumänen, mit der die Gespräche geführt wurden, gehörte zu jenen Kirchen, die von jeher „griechische Kirchen“ genannt wurden. Im Schrifttum zur Kirchengeschichte wurde für sie im Lauf des 18. und besonders im 19. Jahrhundert der Name „orthodoxe Kirchen“ üblich. Als Konfessionsbezeichnung haben beide Bezeichnungen – die ältere, die in den Quellen zur Siebenbürgener Union noch gebräuchlich war, und die jüngere, die sich bald danach durchsetzte – dieselbe Bedeutung.

¹¹ Nilles, *Symbolae*, S. 221.

nen die Gläubigen als Unierte zu erkennen seien, nämlich dass sie zu den „vier Florentiner Punkten“, zu denen das Konzil wie die lateinischen, so auch die griechischen Lehrformulierungen als rechtgläubig anerkannt hatte, die jeweils lateinische Formel gläubig bekennen.¹² Im Kontext einer Auseinandersetzung über die Frage, wie in Siebenbürgen eine Union mit einer rezipierten Religion beschaffen sein musste, damit aus ihr sozialpolitische Rechte erwachsen, wurde den Unierten vom Staat die Auflage gemacht, das *filioque* ins Glaubensbekenntnis aufzunehmen und sich dadurch klar von den Nichtunierten zu unterscheiden.¹³ Wie sich aus der Aufzeichnung über das Gespräch des (theologisch wenig gebildeten¹⁴) Kirchenmanns Kollonitz mit Atanasie ergibt, war der Kardinal dafür eingetreten, dass in dem staatlichen Diplom theologische Bedingungen gesetzt wurden für die Zubilligung von sozialpolitischen Auswirkungen einer Union.¹⁵

II)

Wir haben uns bislang mit amtlichen Verordnungen befasst, die an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert für eine Union von Siebenbürgener Rumänen mit der römischen Kirche erlassen wurden. Die Frage steht nun an nach der Selbsteinschätzung der eigenen kirchlichen Identität jener Kleriker und Laien, die der Union zustimmten, und jener Priester und Gläubigen, die sich ihr widersetzen. In einer Untersuchung zum Erarbeiten einer Selbstidentität der Unierten¹⁶ schlägt der Verfasser in verdienstvoller Wei-

¹² Als Folge dieser vom Staat, nicht von einer kirchlichen Instanz erteilten Anordnung wurde die in der rumänischen Literatur oft begegnende Formel geboren, dass es Bedingung sei für jede Union von Orientalen mit Rom, „die Florentiner Punkte zu übernehmen“ - eine widersinnige Formel, die den wirklichen Resultaten der Florentiner Beratungen diametral entgegensteht. Denn das Konzil hatte zu den vier Punkten die herkömmlichen Formeln der Lateiner und der Griechen für gleichermaßen rechtgläubig erklärt; unter unberechtigter Berufung auf das Konzil wurden vom Staat in diesem Diplom die traditionellen Lehrformeln der Unierten der Häresie verdächtigt, und es wurde von ihnen verlangt, diese jeweils durch die (angeblich allein rechtgläubigen) Formeln der Lateiner zu ersetzen.

¹³ Dass diese staatliche Auflage von der katholischen Kirche keineswegs für notwendig gehalten wurde, wird unter anderem durch die Tatsache belegt, dass es in der Stadt Rom unierte Gotteshäuser gab und bis auf den heutigen Tag gibt, in denen das Glaubensbekenntnis ohne das *filioque* gesungen wurde und immer noch so gesungen wird. Die Siebenbürgener Behörden stützten sich vermutlich auf diese staatliche Verfügung, als sie in einem Protestschreiben gegen Bischof Micu-Klein vom 17.3.1735 darlegten, dass die Siebenbürgener Rumänen keine wirklichen Unierten seien, weil sie das *filioque* nicht ins Glaubensbekenntnis einfügten, während dies anderswo die von eben diesen Behörden als „echte Unierte“ Bezeichneten täten; (Quellenbeleg bei Pâclișanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, S. 223 f.)

¹⁴ Vgl. die Hinweise auf seinen Lebenslauf in Anm. 8 und den dort vermerkten überaus schnellen Wechsel aus einer militärischen in eine kirchliche Karriere.

¹⁵ Für die Verantwortlichkeit des Kardinals vgl. Nilles, *Symbolae*, S. 274-279, besonders Punkt VII.

¹⁶ Ciprian Ghișa, *Biserica greco-catolică din Transilvania (1700-1850): Elaborarea discursului identitar*, (Die griechisch-katholische Kirche Siebenbürgens 1700-1850: Das Erarbeiten einer Darstellung ihrer Selbstidentität), Cluj-Napoca 2006. Eine Rezension dazu in *OstkStud* 56(2007).

se eine Reihe von Fragen vor, durch die, wie er zu Recht meint, erfasst werden könnte, warum die Anhänger der Union sich für Gläubige einer gesonderten unierten Kirche hielten. Er muss aber deutlich machen, dass sich seine Fragen nicht für das gesamte 18. Jahrhundert mit derselben Klarheit beantworten lassen, weil sich in den 40er und 50er Jahren des Jahrhunderts durch das Auftreten von Visarion Sarai und Sofronie din Cioara ein entscheidender Einschnitt ergab. Seine Fragen lauten: „Wer sind wir? Was ist die Union? Warum sind wir Unierte? Mit wem wurde die Union realisiert? Was ist unser Glaube? Was wurde verändert gegenüber der vorangegangenen Periode? Was ist unser Spezifikum? Wie viele sind wir? Welches sind die mit uns Verbundenen? Welches sind unsere Gegner?“¹⁷ Solchen Fragen haben wir uns für die Unierten und - mutatis mutandis - auch für die Gegner der Union anhand der zur Verfügung stehenden Quellen zu stellen. Dabei ergibt sich das Problem, dass für die Zeit vor Visarion Sarai außer den Synodalbeschlüssen aus den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts kaum von Rumänen Siebenbürgens verfasste Quellen zur Verfügung stehen. Wird es also möglich sein, schon für die Zeit vor Visarions Auftreten ein Bewusstsein von der Existenz zweier rumänischer Kirchen in Siebenbürgen aufzuweisen?

Den Autoritäten des Habsburgerreichs galt von Anfang an als Unierte, wer in gutem Einvernehmen stand mit Bischof Atanasie. Wer zu ihm klar und deutlich auf Reserve gegangen war, galt der Obrigkeit als „Rebell“ und mochte, wenn er wollte, von sich sagen, dass er nicht unierte sei. Um auf die Fragen: „Was ist unser Glaube? Was ist unser Spezifikum?“ zu antworten, verwiesen sowohl die einen, die zu Atanasie standen, als auch die anderen, die sich von ihm abgekehrt hatten, auf die Tradition ihrer Kirche, auf die „lege strămoșească“. Aus derselben Antwort beider Seiten ergibt sich nichts für eine Antwort auf die Fragen „Was wurde verändert gegenüber der vorangegangenen Periode? Welches sind die mit uns Verbundenen?“ Wie die zum Teil auf uns gekommenen Antworten bezeugen, die den Siebenbürgener Behörden bei einer Enquete im Anschluss an das leopoldinische Diplom von 1698 erteilt wurden, war für ein Gutteil der Befragten das, was die Kommissionen erfragen wollten¹⁸, so unbegreiflich, dass das Befragungsunternehmen sogar abgebrochen werden musste.¹⁹ Es hat ab der Jahrhundertwende in der rumänischen Kirche Siebenbürgens zweifellos Partei-

¹⁷ S. 25.

¹⁸ Noch ehe Kardinal Kollonitz in den Gesprächen mit Atanasie die Forderung auf Übernahme der nachtridentinischen Theologie erhoben hatte, als den Rumänen also von den Jesuiten noch eine Union mit Rom vorgeschlagen war, die an ihren Überlieferungen nicht gerüttelt hätte, waren die Stände aufgrund ihres ganz anderen Unionsverständnisses bereits bemüht, den Rumänen einzureden, dass die Union ganz bestimmt einen Verrat an der „lege strămoșească“ bedeute. Sie formulierten die Anfrage so, dass die Rumänen hätten beantworten sollen, ob sie bei ihrer Überlieferung bleiben oder sich einer anderen Kirche und deren Traditionen anschließen wollten, denn die Behörden wussten sehr wohl, welche Ablehnung es bei den rumänischen Christen hervorruft, wenn ein Verlust ihrer „lege“ droht. Doch genau dies war den Gläubigen unbegreiflich.

¹⁹ Zu diesem Befragungsunternehmen vgl. Pâclieanu, Istoria Bisericii Române Unite, S. 114.

ungen gegeben. Doch für ein Bewusstsein unter den Rumänen, dass der Unionsabschluss eine neue rumänische Kirche ins Dasein gerufen habe, neben der herkömmlichen Kirche nämlich noch eine unierete, wie sich die Stände dies wünschten, lassen sich in den ersten Jahrzehnten nach der Jahrhundertwende keine Spuren in den Quellen finden.

Eines der ältesten uns bekannten Zeugnisse für den Widerstand von Siebenbürgener Rumänen gegen die Union legte Radu Tempea in seiner "Istoria sfintei beserici a Șcheilor Brașovului" vor.²⁰ Aus dieser Chronik geht eindeutig hervor, dass nicht die Unionsgespräche in Alba Julia, die im Geist des Florentinums geführt worden waren, sondern die Wiener Geschehnisse, das heißt: die Wiederweihe Atanasies und die Umgestaltung der Angelegenheit durch Kollonitz zum Widerspruch führten. Denn Radu Tempea schrieb: "Nachdem Atanasie [1698 von der Walachei her] zu seinem Sitz in Alba Julia gekommen war, amtierte er drei Jahre in Rechtgläubigkeit als Bischof..." Nach dieser Aussage über die Rechtgläubigkeit Atanasies in den Jahren, in denen er und seine Synode mit den Jesuiten über die Union verhandelten, fährt Tempea fort: "Doch am 18. März 1701 begab sich Bischof Atanasie nach Wien ... dort hat er das rechtgläubige griechische Gesetz²¹ willentlich verlassen und niedergetreten, in das hinein er getauft und geweiht worden war und (auf das er) sich eidlich verpflichtete.²² Denn er wurde zuerst zum Diakon, dann zum Pater, dann zum papistischen Bischof geweiht ... und so kam er nach Alba Julia."²³ Im Folgenden beschreibt Tempea den Widerstand, der nach seiner Kenntnis der Sachlage genau deswegen ausbrach. Auch in Sendschreiben der Kirchenführer von jenseits der Karpaten werden nur die Wiener Ereignisse gerügt, und die Exkommunikation, die darin über Atanasie ausgesprochen ist, sollte individuell nur Priester und Laien mitbetreffen, die es mit Atanasie hielten; kein Hinweis ist enthalten auf eine neue rumänische Kirche, die sich um Atanasie gebildet hätte.²⁴

Die rumänischen Pfarrgemeinden bestimmter Orte und auch andernorts einzelne Priester und Gläubige widersetzten sich dem Bischof Atanasie sofort, als sie erfuhren, dass er sich ein zweites Mal hatte weihen lassen. Dass man in Wien Zweifel hegte, ob ihr Vladyka²⁵ ein richtiger Bischof sei, beleidigte die Rumänen näm-

²⁰ Die Edition seiner Chronik erfolgte 1969 durch O. Schlau und Livia Bot.

²¹ Das heißt: die "*lege strămoșească*". Das rumänische Wort „lege“ bedeutet zunächst „Gesetz“. Warum zwar für Deutsche, nicht aber für Rumänen das Wort „Gesetz“ kaum anwendbar ist auf das Glaubenserbe, ist in dem in Anm. 3 erwähnten Beitrag ausdrücklich erläutert.

²² Diese Formulierung spricht von einem persönlichen Abfall Atanasies. Dass er eine neue Kirche habe entstehen lassen wollen, kann aus diesen Worten nicht herausgelesen werden.

²³ In der Edition der Chronik Tempeas, S. 74. Einen Protestbrief eines Kaufmanns aus Alba Julia an Atanasie mit sehr ähnlichem Inhalt wenige Tage vor der Wiederweihe zitiert auch Bârlea, Die Union der Rumänen, bei W. de Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens, S. 411 f.

²⁴ Genaue Zitate aus den Sendschreiben auf den Seiten 14 f des Beitrags, der in Anm. 2 angeführt ist.

²⁵ Das slawische und ins Rumänische eingegangene Wort „Vladyka“ ist die ehr-

lich zutiefst. Man darf annehmen, dass die tridentinische Ausrichtung der Belehrung des Kardinals Kollonitz an Bischof Atanasie und die sogenannten Florentiner Punkte, die bereits damals jenseits der Karpaten auf Ablehnung stießen²⁶, der breiten Mehrheit der rumänischen Gläubigen und ihrer Priester noch recht wenig bedeuteten, weil sie keinen für alle sofort in die Augen springenden Wandel an den Ausdrucksformen für die rumänische "lege strămoșească" bedeuteten; der systematisch-theologische Bildungsstand, der für eine Gegnerschaft zu ihnen erforderlich gewesen wäre, war noch nicht vorhanden. Als aber ihr Bischof nicht als wirklicher "Vladyka" anerkannt wurde, waren sie zutiefst betroffen, und eine Welle der Empörung ging durch die Rumänen. Der erste deutlich spürbare rumänische Widerstand gegen die Union brach um der Wiederweihe willen aus.

III)

Spätere Vorkommnisse, insbesondere der Ablauf der dem rumänischen Herkommen glatt widersprechenden Wahl und die Amtsführung von Atanasies Nachfolger Johannes Giurgiu Nemeș-Pataki, waren geeignet, die Empörung und damit auch den Widerstand der Rumänen weiter zu steigern.²⁷ Denn bestimmte rumänische Priester und Gläubige gerieten aufgrund der neuen Ereignisse mehr und mehr in Zweifel, ob der unierte Bischof und seine Protopopen tatsächlich willens und geeignet seien, die "lege strămoșească" unverändert zu bewahren, wie es vor dem Unionsabschluss von den Jesuiten für den Fall der Union ausdrücklich zugesichert worden war. Überhaupt brachte Bischof Pataki durch sein Verhalten Unierte und Nicht-Unierte voran auf dem Weg, zu zwei Konfessionen zu werden.

Bei der Amtseinführung kündigte er eine scharfe Trennungslinie "gegenüber Schismatikern und Häretikern" an.²⁸ Beim Studium in Rom²⁹ hatte er hinsichtlich der Fragen, in denen Lateiner und Griechen sich unterscheiden, eindeutig die lateinischen Positionen angenommen, und für ihn war der Unterschied zwischen dem, was er für "Schismatiker und Häretiker" und was er für "wirkliche Unierte" hielt, riesengroß. Nur überzeugte Parteigänger des Tridentinums mit ausschließlich rituellen Besonderheiten beim Gottesdienst hätte er als "Unierte" gelten lassen wollen, und nur deren Bischof wollte er sein. Denn er vertrat voll, was Kardinal

furchtsvolle Anrede für einen jeden zum Bischof geweihten Würdenträger, unabhängig von der Rangstufe, die ihm zuteil wurde.

²⁶ Vgl. die Ausführungen von Laura Stanciu über die theologischen Publikationen in der Walachei am Ende des 17. Jahrhunderts im Beitrag „SURSELE ȘI SEMNIFICAȚIILE DISCURSULUI IDENTITAR UNIT ȘI NEUNIT ÎN TRANSILVANIA ANULUI 1746“, in: *Analele Universitatis Apulensis*, ser. hist. 11/II.

²⁷ Ein ausführlicher Bericht über Pataki, seine Wahl, seine Ernennung und seinen Amtsantritt samt Quellenangaben findet sich bei O. Bârlea, *Ostkirchliche Tradition und westlicher Katholizismus*, München 1956, S. 61 ff.

²⁸ Auch davon spricht Tempea, *Istoria*, S. 103 ausdrücklich; vgl. zudem Bârlea, *Ostkirchliche Tradition*, S. 65.

²⁹ Er war Alumnus am römischen Collegium Germanicum et Hungaricum und Student an der Gregoriana gewesen.

Kollonitz für richtig gehalten hatte. Doch dogmatische Fragen, wie sie die Würdenträger jenseits der Karpaten bereits aufgerollt hatten,³⁰ waren den Siebenbürgener Rumänen seiner Tage noch fern gelegen; sie stießen sich zunächst nur an Pataki's Einstellung zur "lege". Kritische Beobachter hatten das Gefühl, er, der in Făgăraş eine Zeitlang als Seelsorger der Lateiner gewirkt hatte, habe die Kleider und Zeremonien der rumänischen "lege" nur äußerlich angenommen; in Haltung und Denken lebe darunter die Persönlichkeit eines Lateiners. Bald versuchte Pataki in seiner Kathedrale auch Eingriffe in den Ablauf des Gottesdienstes und wollte das Sprechen der Epiklese verbieten. Denn er besaß so wenig Sinn für die eucharistische Liturgie seiner Kirche, dass die Epiklese für ihn "höchste Gefahr der Idololatrie" bedeutete.

Durch seinen Bildungsgang war Pataki in der Praxis des geistlichen Lebens, im Denken und auch im sozialen Verhalten in einer Weise geformt worden, die damaligen traditionsverbundenen Siebenbürgener Rumänen "fremd" vorkommen musste. Er war eben "anders" als sich seine Generation von Rumänen ihre Priester und ihren Bischof vorstellte. Mögen die Siebenbürgener Rumänen auch später, als sie sich besser ins Habsburgerreich eingelebt hatten, manches von dem protestlos hingenommen haben, was in Pataki's Tagen den einfachen Dorfpfarrern und ihren Gläubigen kaum erträglich erschien, so galt es zu Pataki's Zeit eben doch noch als "empörend". Wir kennen Fälle, in denen traditionsverbundene Kreise in erstaunlicher Großzügigkeit Neues aufgriffen und in das eigene Erbe einfügten. Zahlreich sind aber auch die Fälle, in denen dieselben Kreise Entfaltungen, die für Außenstehende weniger weitgehend erscheinen mögen, eindeutig verwarfen. Es ist nicht möglich, allgemein gültige Gründe für das Zustimmung bzw. Ablehnen zu eruieren oder aufzuzeigen, von welcher Art Anregungen, die von außen kommen, sein müssen, damit sie das Identitätsbewusstsein einer sehr traditionsverbundenen Gemeinschaft nicht verletzen. Nur die betroffene Gemeinschaft selbst kann die "Schmerzgrenze" bestimmen, die zum gegebenen Zeitpunkt das Rezipieren bestimmter Anregungen erlaubt und jedes weitere Rezipieren zum Scheitern bringt. Dass Bischof Pataki die "Schmerzgrenze" ignorierte, hatte zur Folge, dass man von ihm annahm, er habe sich gegen die "lege strămoşască" entschieden. Pataki trug nicht wenig dazu bei, dass sich das Gemeindeleben von Siebenbürgens Unierten und Nicht-Unierten schrittweise auseinander entwickelte. Da er aber nur wenig mehr als vier Jahren nach seiner Installation (durch Gift?) aus dem Leben schied, hatte dies letztlich nur begrenzte Auswirkungen.

Wie die Probleme um Bischof Pataki wurde mit der Zeit auch die Auswahl der Weihekandidaten für das Priesteramt zu einer Angelegenheit, bei der es je länger desto mehr zu Unterschieden kam zwischen Unierten und jenen, die sich auf das Herkommen beriefen, denn die sozialpolitischen Änderungen verursachten Umstellungen. Betroffen war davon zum einen das Verhältnis zwischen Klerus und

³⁰ Vgl. ihre bei Nilles und in der Sammlung Hurmuzaki vorliegenden Schreiben.

Kirchenvolk. Unter den Siebenbürgener Fürsten hatten die rumänischen Priester in ihrer großen Mehrzahl zusammen mit ihren Gläubigen in Leibeigenschaft gelebt, durch die Union aber sollten sie sozial angehoben werden. Mit dem größeren Ansehen, das sie dabei erwerben sollten, geriet in den Dörfern die ehemalige gesellschaftliche Gleichheit zwischen Klerus und Kirchenvolk ins Wanken. Diese Gleichheit war - man bedenke dies gut! - mehr als nur ein soziales Faktum. Gemäß einer Bewusstseinslage, die zutiefst in der "lege strămoşescă", in der Grundordnung für das religiöse und für das soziale Leben der Rumänen verankert war³¹, war es wesentlich für das kirchliche Identitätsgefühl der Rumänen Siebenbürgens, dass bei ihnen jene sozialen Abstufungen zwischen Klerus und Gläubigen nicht bestanden, die in den "rezipierten Religionen" des Landes vorlagen. Nicht sofort beim Unionsabschluss unter Bischof Atanasie, wohl aber mit der Zeit konnte sich zwischen Priestern, die von ihrer neuen Rechtslage bewussten Gebrauch machten, und dem Volk etwas wie eine Kluft auftun, denn der Anfang war gesetzt, dass sich auch bei den Rumänen der Klerus zu einem von den Gläubigen abgehobenen Stand entwickelte. Es verwundert nicht, dass strengen Beobachtern jene Priester, die auf die versprochenen Rechte pochten, wenig später, in den Tagen des Visarion Sarai, als der "lege strămoşescă" nicht mehr voll ergeben erscheinen werden.

Betroffen waren auch die Regelungen für das Weihen neuer Kleriker. Solange die Dorfpriester sich in sozialer Hinsicht nicht von den übrigen Dorfbewohnern abhoben, konnte ihre Anzahl der Obrigkeit mehr oder weniger gleichgültig sein. Dies änderte sich freilich, als die Priester von der Abgabepflicht und von den Arbeitsleistungen freigestellt werden sollten. Stände und Grundbesitzer wurden sich einig, dass es über eine bestimmte Anzahl von Priestern hinaus keiner weiteren Weihen mehr bedürfe, und einschränkende Vorschriften wurden erlassen. Mancher Kandidat, der die herkömmlichen Bedingungen aus der "lege strămoşescă" durchaus erfüllte, wurde auf einmal für "überzählig" gehalten und konnte nicht mehr - wie die Kandidaten von ehemals - ohne weiteres zur Weihe zugelassen werden. Außerdem verlangte der höhere soziale Status der Kleriker höhere bildungsmäßige Anforderungen an die Kandidaten, als sie ehemals gemäß der "lege strămoşescă" für erforderlich galten. Da die "lege strămoşescă" zumindest in den frühen Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, als die Mehrheit der Rumänen Siebenbürgens noch nicht in die österreichischen Verhältnisse hineingefunden hatte, nicht nur Glaubensregel war, sondern auch die Norm für den sozialen Zusammenhang der Volksgruppe darstellte, konnten die "neuen Hürden" auf dem Weg zum Priestertum die Gemüter der entschlossenen Anhänger der "lege" arg belasten. Es konnte dazu beitragen, dass das Verhalten der Unierten „anders" empfunden wurde als das, was die Gegner der Union zu leben für richtig befanden.

³¹ Vgl. die Darlegung in dem in Anm. 3 benannten Aufsatz über die Bedeutung der "lege strămoşescă" im damaligen Verständnis der Rumänen.

IV)

Wir sahen, dass sich nach Atanasies Wiener Wiederweihe eine Opposition bildete gegen die rumänische Kirchenleitung, die das Schisma zu den Lateinern für beendet erklären wollte, und diese Opposition verstärkte sich laufend wegen einer Reihe nachfolgender Ereignisse. Die oppositionellen Kreise, die unzufrieden waren mit dem Unionsbeschluss durch Bischof und Synode und mit den Folgen davon, traten in Widerspruch zu ihrer herkömmlichen Kirchenleitung. Der Protest führte zur entschiedenen Abwendung von ihr. Es entstand ein Graben zwischen dem rumänischen Bistum Siebenbürgens und jenen Klerikern und Gläubigen, die ihr Nicht-uniertsein-Wollen betonten. Sie wurden bischofslos. Der Graben vertiefte sich, als das Habsburgerreich 1718 die kleine Walachei eroberte und die Behörden es von da an duldeten, dass jene Siebenbürger Rumänen, die sich dem heimatlichen (unierten) Bischof verweigerten, die Dienste des (nicht-unierten) Bischofs von Rîmnicul Vilcea in der kleinen Walachei in Anspruch nahmen. Doch dies blieb nur bis 1739 problemlos. Dann nötigten militärische Rückschläge das Habsburgerreich wieder zum Verzicht auf die kleine Walachei, und die Opposition wurde wieder bischofslos, wie sie vor 1718 gewesen war.

In den zwei Jahrzehnten, in denen wie die Kleine Walachei auch Belgrad den Habsburgern gehörte, wurden der Bischof von Rîmnicul Vilcea (und damit indirekt auch jene Rumänen, die sich ihm zugewandt hatten,) dem Belgrader Metropolit unterstellt. Dies sollte bedeutende Auswirkungen haben auf die weitere Kirchengeschichte Siebenbürgens. Denn erstens wurde in dieser Zeit von den Behörden zur Kenntnis genommen, dass es im Land außer den Rumänen, die dem unierten Siebenbürgener Bischof ergeben waren, noch andere rumänische Christen gab, die ihm die Loyalität verweigerten; das aber hieß, dass sich dort eine zweite rumänische kirchliche Entität auszubilden begonnen hatte, die nicht uniert sein wollte.³² Zweitens begann man am Metropolitansitz von Karlowitz, den die Serben in Personalunion dem ehemaligen Metropolit von Belgrad übertragen hatten, Verantwortung auch für die Rumänen Siebenbürgens zu verspüren, die abermals bischofslos geworden waren, seitdem sie der Grenzverlauf wieder vom Bischof von Rîmnicul Vilcea abschnitt. Drittens erkannten jene Rumänen Siebenbürgens, die sich dem unierten Bischof verweigerten, allmählich, wie hilfreich es für sie sein kann, dem Konzept der Stände beizupflichten, welche den Unionsabschluss als einen Konfessionswechsel deuteten und die unierte Kirche für eine Kirchengemeinschaft hielten, die erst an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert ins Dasein getreten wäre. Die Zustimmung zu dieser Auffassung ermöglichte es

³² Über ein für heutiges Empfinden erstaunliches damaliges Faktum haben wir Kenntnis: Es gab Priester (und Gemeinden), die zwar bereit waren, dem Siebenbürgener unierten Bischof in bürgerlicher Hinsicht insoweit loyal zu sein, dass sie ihm geschuldete Abgaben leisteten, die aber für die geistlichen Belange über die Karpaten zu den dortigen nichtunierten Bischöfen gingen.

ihnen, ihr Wegdriften aus der Jurisdiktion der ihnen aus mancherlei Gründen unerwünschten Siebenbürgener rumänischen Bischöfe zu rechtfertigen und die Deutung zu vertreten, dass die Unierten die Neuerer und sie, die Dissidenten, die Vertreter der Kontinuität seien; dass also nicht sie selbst - wie es den Tatsachen entsprach - sondern die Unierten vom Bistum der Vorfahren abgewichen wären.³³

V)

Der dritte, sehr tatkräftige Bischof der unierten Kirche, war Ioan Inocențiu Micu-Klein. 1692 in der Gegend von Hermannstadt geboren, entstammte er einer rumänischen Bauernfamilie, die stolz war auf einen Stammbaum von zahlreichen Generationen; er besuchte das Klausenburger Jesuitenkolleg, dann das theologische Seminar in Tyrnau (Trnava), und wurde am 5.11.1730 - lange vor dem Auftreten Visarion Sarais in Siebenbürgen, das erst 1744 erfolgte - zum Bischof geweiht. Für ihn standen die beim Unionsabschluss gegebenen sozialpolitischen Versprechungen an erster Stelle; er war ein entschlossener Kämpfer um ihre Einlösung. Um das Gewicht seines Eintretens in sozialpolitischer Hinsicht zu stärken, hielt er wenig von dem Verlangen seines Vorgängers Pataki nach einer scharfen Grenze zu den "Schismatikern und Häretikern". Er betrachtete sich für den einzigen legitimen Bischof der Rumänen Siebenbürgens, der auch Sprecher für jene von ihnen sei, die dem Unionsabschluss reserviert gegenüber standen; anders als für Pataki waren für ihn die Unierten und jene, die nicht uniert sein wollten, immer noch zwei Parteien in der einen Kirche der Rumänen Siebenbürgens.

Als er wegen seines kompromisslosen Eintretens für die sozialen Rechte der Rumänen in schärfsten Konflikt zu den Siebenbürgener Ständen geraten war und Siebenbürgen hatte verlassen müssen, setzte bei Unierten und bei ihren Gegnern im Gefolge der Predigtstätigkeit Visarion Sarais ein offener Streit ein über die Fragen: „Wer sind wir? Was ist die Union? Was wurde verändert gegenüber der vorangegangenen Periode? Was ist unser Spezifikum?“³⁴ Denn in vielen griechischen Kirchen verbreitete sich im Lauf des 18. Jahrhunderts die Auffassung und 1755 wurde sie auf einer Synode der griechischen Patriarchen sogar zur offiziellen Lehre dieser Kirche erklärt, dass Priester, die außerhalb der jurisdiktionellen Bande zu diesen Patriarchen standen, nicht zur Spendung der heiligen Sakramente bevollmächtigt seien.³⁵ Da für Visarion alle Priester, die sich als uniert verstanden, außerhalb standen,

³³ Schließlich vertraten manche von ihnen später sogar die quellenmäßig unbegründbare These, der Siebenbürgener rumänische Bischofssitz sei nach einem Abfall des Bischofs Atanasie von der Orthodoxie vakant geblieben, bis mit Maria Theresias Zustimmung 1761 in Hermannstadts Nachbarschaft ein orthodoxer Bischof aus der Jurisdiktion des serbischen Metropoliten von Karlowitz zu amtieren beginnen habe können.

³⁴ Vgl. die obige Liste der Fragen C. Ghisas.

³⁵ Für den Umbruch in der Ekklesiologie bei Griechen und Lateinern im 18. Jahrhundert vgl. Suttner, Die Christenheit aus Ost und West, S. 186-202.

predigte er den Rumänen Siebenbürgens:

"Ihr erbarmt mich. Eure unschuldigen Kinder, deren Seelen im ewigen Feuer brennen werden, weil sie von unierten Priestern getauft wurden, erbarmen mich. Die Taufe durch unierte Priester ist keine Taufe sondern ein Fluch, denn sie haben den Glauben der sieben Konzilien verlassen, als sie sich mit den ungläubigen Lateinern vereinigten. Daher sind die von ihnen Getauften nicht getauft. Die von ihnen Getrauten sind nicht verheiratet und die von ihnen gespendeten Sakramente sind keine Sakramente. Geht in keine unierte Kirche und behaltet keinen unierten Priester, denn wenn ihr einen solchen behaltet, werdet ihr verdammt werden."³⁶

Obwohl die Unierten um diese Zeit wegen der Probleme, die für ihren Bischof Micu-Klein bestanden,³⁷ in ihren Aktivitäten behindert waren, ließ ihre Antwort auf den schweren Angriff Visarions nicht auf sich warten. An den theologischen Lehranstalten der Lateiner hatte sich nämlich, beginnend an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, die Auffassung verbreitet, dass alles sakramentale und seelsorgerliche Wirken von Bischöfen und Priestern, die nicht in jurisdiktioneller Einheit standen mit dem römischen Papst, illegitim sei, und ein Erlass der römischen Kurie aus dem Jahr 1721 hatte dies zur offiziellen Position der Lateiner erhoben.³⁸ 1746 verfaßte Gherontie Cotore eine Erläuterung der in Florenz untersuchten theologischen Fragen.³⁹ An das Ende seiner Untersuchung stellte er drei Fragen,⁴⁰ die folgendermaßen lauten:

- "Können Griechen, Rumänen, Moskowiter und andere Schismatiker gerettet werden, solange sie außerhalb der katholischen Kirche Roms verbleiben und sich nicht mit ihr unieren, wie unsere heiligen Väter?"
- "Sind die Bischöfe und Metropoliten der Schismatiker, die nicht vom Vikar Jesus Christi, das heißt vom Papst, bestätigt sind, vor Gott legitime und wirkliche Hierarchen?"
- "Vollziehen die Bischöfe und Metropoliten der Schismatiker ohne Bestätigung durch den Papst die heiligen Sakramente gut?"

Sollte in Hinkunft gültig bleiben, was Micu-Klein dachte, dass Unierte und Nichtunierte weiterhin zwei Parteien seien in einer einzigen Kirche der Rumänen Siebenbürgens? Oder sollten sich auf beiden Seiten die Überzeugungen durchsetzen, die von Visarion und von Cotore vorgetragen wurden, dass nur die einen zur Spendung der heilswirksamen Sakramente ermächtigt seien, bzw. dass nur die anderen befugt seien, für das Seelenheil ihrer Gläubigen zu wirken? Dann wären die zwei Parteien damals bereits dabei gewesen, zu zwei gegensätzlichen Kirchen zu werden.

VI)

Die Wirren nach dem Auftreten Visarions waren noch nicht beendet, da wurde 1746 durch einen nichtunierten Autor eine Schrift verfaßt,⁴¹ die keinen Zweifel zulassen wollte, dass die "lege

³⁶ Zitiert nach Z. Pâclişeanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, S. 286.

³⁷ Ausführlich legt Pâclişeanu, *Istoria*, S. 233 ff, diese Probleme dar.

³⁸ Vgl. oben Anm. 35.

³⁹ Erste im Druck erschiene Ausgabe der Arbeit: Laura Stanciu (Hg.), *Gherontie Cotore, Despre Articulaşurile ceale de price*, Alba Iulia 2000.

⁴⁰ Ebenda, S. 85-90.

⁴¹ "Întrebări și răspunsuri pentru legea a treia, ce s-ai izvodit, adecă unia,

strămoșească" nur gewahrt werde, wenn abstrichlos am "Insgesamt des Herkommens" festgehalten wird. Denn der Autor der Schrift war überzeugt, dass die "lege" in ihrem gesamten Umfang direkt auf die Apostel zurückgehe und so, wie sie im 18. Jahrhundert vorlag, in allen ihren Details durch die Autorität der heiligen Apostel und der ökumenischen Konzilien sanktioniert sei. Bereits die leiseste Änderung daran schaffe, so dachte er, eine neue "lege", und er meinte, dass die Unierten eindeutig eine Änderung an ihr vorgenommen hätten, als sie beim Unionsabschluss zwar die Kirchenbräuche der Lateiner nicht übernahmen, aber doch auf die Seite der Lateiner getreten seien, obwohl die Rumänen dem Herkommen gemäß nicht auf deren Seite standen.⁴² Da der Autor eine jede "lege", sowohl die rumänische "lege strămoșească" als auch das "päpstliche Gesetz", für ein "unteilbares Ganzes" hielt, hält er den Unierten vor, sie hätten eine neue "lege" begründet, indem sie beim Hinzutreten zur päpstlichen Seite die rumänische "lege strămoșească" nicht insgesamt verwarfen und vom "päpstlichen Gesetz" nur eine Auswahl übernahmen.⁴³

Dies drängte die Unierten zu ergründen, was unverändert sein muss, damit die unierte Kirche die altväterliche Kirche der Rumänen bleibt und worin die wesentlichen Eigenschaften einer Union bestehen. Bischof Petru Pavel Aron griff die Fragen auf in einer "Păstoriceasca Poslanie sau Dogmatică Învățatură a Besearicii Răsăritului" ("Pastoralschreiben oder dogmatische Lehre der östlichen Kirche"). Im Mai 1760 ließ er sie zu Blaj in Druck erscheinen.⁴⁴ Er zeigte auf, dass das entscheidend Unveränderliche an der "lege strămoșească" nur der Glaube sein kann, ohne den niemand Gottes Wohlgefallen findet, denn hinsichtlich des Brauchtums und der Einzelvorschriften für den Glaubensvollzug habe die

în Țara Ardealului". Diese von Ghenadie Enăceanu als Manuskript aufgefundene Schrift eines nicht näher bekannten Autors veröffentlichte er in: Biserica Ortodoxă Română, Jahrgang 1883, 496 ff. Vgl. dazu P. Brusnovski, Biserica Română Unită: păstrarea "legii strămoșești" sau o "a treiă lege"? in: Annales Universitatis Apulensis, series historica, 10/11(2006) S. 59-69.

⁴² "Wir Nichtunierten," betonte der Autor, "halten uns an das väterliche Gesetz, das uns von den heiligen Aposteln gegeben und das von den sieben Konzilien für die ganze Welt und für unser Volk festgelegt wurde"; ihr Unierten aber "habt schlecht gehandelt, indem ihr abrüchtet vom väterlichen Gesetz; aber welche Freude werdet ihr haben in der anderen Welt ... ihr, die ihr euch vor 47 Jahren unierte habt?"

⁴³ "Welche Art von Union habt ihr, denn wenn ihr wirkliche Unierte wäret, dürft ihr doch Ostern nicht gemeinsam mit den Griechen feiern; die vier Fastenzeiten des Jahres und [die Fastenvorschriften für] Mittwoch und Freitag dürft ihr nicht einhalten, und auf unsere gottesdienstlichen Bücher hättet ihr verzichten müssen...[der Verfasser benennt diese Bücher einzeln]. Wie ihr jetzt seid, seid ihr keine Unierten, sondern etwas Vermischtes ... Ihr seid weder im Gesetz des Papstes noch im unsrigen, sondern ihr seid (gemäß Apk 3,15) Christen, die weder heiß sind noch kalt ..."

⁴⁴ Nachdruck der Poslanie: C. Barta (Hg.), Florea adevărului [și] Păstoriceasca Poslanie sâu Dogmatică învâțatură a Besearicii Răsăritului, Cluj/Napoca 2004. Nach 20 Kapiteln über die dogmatische Lehre der unierten Kirche (S. 173-202) befasst sich der Bischof in den Kapiteln 21-23 (S. 202-209) mit der Unterscheidung zwischen dem Wandelbaren und dem Unwandelbaren an der "lege" und mit der Frage, worin es im Fall einer Union der Übereinstimmung bedarf.

Kirche allezeit einen Wandel gekannt.⁴⁵ Darum legte der Bischof unter Verweis auf das so genannte Apostelkonzil dar, dass die kirchlichen Oberen nach dem Zeugnis des Neuen Testaments die Vollmacht besitzen, angemessene Verhaltensweisen vorzuschreiben, und an Beispielen aus jener Kirchenrechtssammlung, die seinerzeit in der Kirche der Rumänen gebräuchlich war, wies er nach, dass manche Vorschriften in der Tat abgeändert wurden. Sogar auf ein Nebeneinander verschiedener Vorschriften in der "lege strămoșească" verwies er, denn die verheiratete Priesterschaft übe das Fasten weniger streng als die Mönche, und doch ist es den Mönchen verwehrt, darüber zu lästern.

"Ihr sollt also wissen, dass die Union nicht hinsichtlich von Vorschriften oder von verordneten Bräuchen besteht; dass wir mit der Kirche von Rom nicht unierte sind hinsichtlich von Vorschriften oder von verordneten Bräuchen, sondern ... im Glauben. Bei der Union ist es nicht nötig, uns hinsichtlich der Vorschriften oder der verordneten Bräuche zu unieren, vielmehr ist es - wie die Kirche lehrt - nicht einmal erlaubt, von den einen Vorschriften zu anderen überzuwechseln oder sie, die von der Kirche geordnet wurden, miteinander zu vermischen"⁴⁶ Er meint: "wie die Mönche und die Weltleute im Glauben eins sein können, obgleich sie in den Bräuchen nicht eins sind ... so unieren auch wir uns mit den Römern ... im Glauben, nicht aber hinsichtlich der Vorschriften oder der verordneten Bräuche ..."⁴⁷

Im dogmatischen Teil der "Păstoriceasca Poslanie" hatte Petru Pavel Aron dargelegt, dass der Glaube der alten Kirche der Rumänen mit dem Glauben der Römer übereinstimmte; dass also die unierte Kirche, die mit den Römern im Glauben eins ist, nicht abbrückte vom Glauben der Vorväter, als sie auf die Römer zuzuging. Eine Union mit der Kirche von Rom ohne Einheit der Kirchenbräuche nennt er angemessen, weil sowohl die römischen wie auch die rumänischen Kirchenbräuche ein rechter Ausdruck seien für die eine Glaubensüberlieferung der Kirche.

Ein großer Unterschied in der Bewertung der Union bestand also zwischen Micu-Klein und Petru Pavel Aron, der nach Micu-Kleins Resignation und etwa ein Jahrzehnt nach Visarion Sarais Auftreten das Bischofsamt der Siebenbürger Unierten voll übernahm. Den Unterschied stellte Zenobie Păclișeanu heraus, indem er schrieb:

"Jener (Klein) wünschte, dass die Union gefestigt werde durch das Gewähren bedeutender politischer Rechte und materieller sowie sozialer Privilegien; dieser (Aron) hingegen suchte nach der Festigung der Union durch das Aufzeigen ihrer dogmatischen Wahrheit. Klein sorgte sich um die Union

⁴⁵ „Wenn ihr den einen oder den anderen Lästere sagen hört, die mit der römischen Kirche Unierten hätten das Gesetz bzw. die kirchlichen Bräuche, von denen die heiligen Väter festlegten, dass sie zu beachten seien, geändert oder verdorben, weil sie feststellen, dass die Römer andere kirchliche Bräuche haben, anders fasten, sich anders verhalten oder anders zelebrieren usw., dann müsst ihr wissen, dass diese Lästerungen und der Tadel nur ersonnen sind, um die Gläubigen von der wahren Lehre und vom Zeugnis der Kirche abzuwenden ..." (5. 202).

⁴⁶ S. 204 f.

⁴⁷ S. 205.

als dem alleinigen Mittel zur politischen Emanzipation der Nation; Aron sorgte sich um sie als dem einzigen Weg zum Heil der Seelen. Deshalb entfaltete sich die Aktivität des einen spannend und heroisch in politischen Missionen in Wien und in Kämpfen mit den Ständen beim Landtag zu Hermannstadt, die Aktivität des anderen in der Stille voll vom Wohlgeruch des Mysteriums der Kirche, in der Schule, im Buchdruck und in mühevollen Missionsreisen; ... der eine legte die festen Grundlagen für die rumänische Politik, der andere für die rumänische Kultur."⁴⁸

VII)

Einerseits das Betonen der soteriologischen Bedeutung der Union durch Petru Pavel Aron und seine Gefolgsleute und andererseits das Bestehen vieler rumänischer Christen Siebenbürgens darauf, dass es zur rumänischen „lege“ gehöre, mit Rom nicht verbunden zu sein, schuf Klarheit, dass es in Siebenbürgen neben jener Kirche, der Petru Pavel Aron vorstand, eine weitere rumänische Kirche gab, die mit Rom nicht uniert sein wollte. 1759 sahen sich die Wiener Behörden genötigt, auch den Nichtunierten Siebenbürgens Kirchenfreiheit einzuräumen und für sie im Land legale kirchliche Strukturen entstehen zu lassen, und 1761 wurde für sie ein zweiter rumänischer Bischof in Siebenbürgen eingesetzt.

Als durch das Vorhandensein zweier, voneinander getrennter rumänischer Bischöfe die Duplizität der rumänischen Kirchen Siebenbürgens schon über ein Jahrzehnt klar bezeugte Realität war, verlieh Maria Theresia 1773 der einen Seite den Namen „griechisch-katholisch“.⁴⁹ Die zweite Kirche erhielt mit der Zeit die Bezeichnung „griechisch-nichtuniert“, deren Abänderung in „griechisch-orientalisch“ Bischof Andrei Şaguna erlangte.⁵⁰

Zusammenfassung für OCP:

Römische Anweisungen, die zu einem Zeitpunkt formuliert worden waren, zu dem noch niemand die Eroberung Siebenbürgens durch Österreich vorhersah, nämlich schon 1669, beauftragten die mit Österreichs Armee nach Siebenbürgen kommenden Jesuiten, für eine Union der Siebenbürger rumänischen Kirche mit Rom im Geist des Florentiner Konzils zu werben. Die Jesuiten hatten den Anweisungen zufolge das rumänische Bistum als Kirche zu respektieren und dessen Traditionen hoch zu achten, und sie sollten hinarbeiten auf die Annullierung des Schismas zwischen der römischen und der Siebenbürger rumänischen Kirche. Die Annullierung sollte durch die Kirchenleitungen erfolgen und für den gesamten Klerus und für alle Gläubigen beider Seiten Gültigkeit haben. Als Siebenbürgen erobert war, lehnten es jedoch die Siebenbürger Oberschicht und mit ihr auch Kaiser Leopold I. ab, dass die Union durch die Kirchenleitungen geschlossen würde; sie verlangten, dass sich die einzelnen rumänischen Priester und Gläubigen individuell für uniert bzw. für nicht uniert erklärten, und der ungarische Primas Leopold Kard. Kollonitz bediente sich der geplanten Union als ei-

⁴⁸ Z. Pâclişeanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, S. 337.

⁴⁹ Quellenbeleg über die Namensverleihung und Darlegung zu den Gründen, weshalb Maria Theresia den Namen gab, bei Suttner, *Kirche und Nationen*, S. 334-336.

⁵⁰ Vgl. M. Săsăujan, *Biserica greco-neunită sau Biserica greco-răsăritenă?*, in: *Reconstituiri istorice* [Festschrift Mârza], Alba Julia 2006, S. 215-226.

nes Hilfsmittels, um Siebenbürgen staats- und sozialpolitisch enger ins Habsburgerreich einzugliedern und die Rumänen den nachtridentinischen Katholiken Österreichs so gut wie möglich anzugleichen. Das Vorgehen des Kardinals, die Anhänglichkeit der Rumänen an die Überlieferung ihrer Väter und die politische Agitation der protestantischen Oberschicht führten in der Folge dazu, dass in der Kirche der Rumänen Parteien entstanden, denn zahlreiche Gläubige und auch viele Priester verweigerten dem umgestalteten Unionsbeschluss die Gefolgschaft – zunächst zur Verteidigung der Überlieferung, ab der Mitte des 18. Jahrhunderts auch mit theologischer Begründung, denn inzwischen war ein damals bei Lateinern und Griechen weltweit erfolgter Umbruch der Ekklesiologie auch zu ihnen getragen worden. Nachdem der Streit die Ausmaße eines Aufstandes erlangt hatte, erlaubte Maria Theresia 1761 neben der unierten Kirchenleitung einen eigenen Bischof für die Gegner der Union. Aus den zwei Parteien im bislang einen Siebenbürger rumänischen Bistum sind damit zwei untereinander rivalisierende Kirchen geworden.